



Finanzverwaltung NRW Postfach 1487 - 53864 Euskirchen

Auskunft erteilt

Frau Pfahl

08:30 - 11:30

Durchwahl-Nr.

02251 982-2113

Zimmer

114

KBHT Müller, Dreizehner &  
Kollegen WP/StB/RA  
Max-Delbrück-Str. 12-16  
51377 Leverkusen

Steuernummer / Aktenzeichen  
209/5753/0391 VBZ 70

Datum  
05.01.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Schneider GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

53909 Zülpich, Aachener Str. 2

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **209/5753/0391**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **30.06.94DE154080631**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

05.01.2018

(Datum)



*i.A. Pfahl, StB*  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Thomas-Mann-Str. 2  
53879 Euskirchen  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02251 982-0  
Telefax  
0800 10092675209  
Telefax Ausland  
0049 2251 982-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Service-/Informationsstelle  
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo. 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Köln  
IBAN DE32 3700 0000 0038 0015 05  
BIC MARKDEF1370

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.